



Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft über die Befreiung von der Gebühr für internationale Studierende

vom 31. Januar 2018

Aufgrund von § 6 Abs. 4 S. 1 Landeshochschulgebührengesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff., im Folgenden: LHGebG), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245 ff.) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245 ff.) hat der Senat der Hochschule Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 12. Dezember 2017 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft kann gemäß § 6 Absätze 4 und 5 LHGebG eine begrenzte Zahl von internationalen Studierenden im Sinne von § 3 LHGebG von der Pflicht, die Studiengebühr für internationale Studierende zu entrichten, vollständig oder teilweise befreien, sofern sie diese für besonders begabt erachtet. Diese Satzung regelt das Verfahren zur Feststellung der besonderen Begabung von internationalen Studierenden, das Verfahren zur Auswahl der Studierenden sowie den Umfang der Befreiung.

§ 2 Ausschreibung; Auswahlkommission; Zuständigkeiten

- (1) Das Rektorat entscheidet jeweils zu Beginn eines Semesters darüber, ob Befreiungen und wenn ja, wie viele Befreiungen für das folgende Semester ausgeschrieben werden, und gibt die Entscheidung bekannt (Ausschreibung)¹.
- (2) Zur Feststellung der besonderen Begabung sowie für die Auswahl der Studierenden, die eine Befreiung erhalten, besteht eine Auswahlkommission aus folgenden stimmberechtigten Personen: Prorektor für Studium, Lehre und Internationales, Dezernent für akademische Angelegenheiten, Leiter des Akademischen Auslandsamts, pro Fakultät ein Vertreter. Der Prorektor für Studium, Lehre und Internationales hat den Vorsitz.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte gehört der Auswahlkommission mit beratender Stimme an. Die Auswahlkommission kann weitere Sachverständige, z. B. Studiendekane oder Prüfungsausschussvorsitzende, beratend hinzuziehen.
- (4) Die Auswahlkommission entscheidet jedes Semester über die form- und fristgerecht eingegangenen Anträge der Studierenden und erstellt einen Vorschlag. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

¹ Ausnahme: Für das Wintersemester 2017/18 sowie für das Sommersemester 2018 erfolgen Entscheidung und Ausschreibung im Laufe des Wintersemesters 2017/18.

- (5) Das Rektorat beschließt jedes Semester auf der Grundlage des Vorschlags der Auswahlkommission, welche Studierenden von der Gebührenpflicht befreit werden.

§ 3 Antragsberechtigung und Feststellung der besonderen Begabung

- (1) Antragsberechtigt sind die an der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft oder einer kooperierenden Hochschule im Ausland eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Die besondere Begabung wird von der Auswahlkommission auf Antrag festgestellt. Die besondere Begabung wird nachgewiesen durch die Prüfungsergebnisse in einem Studiengang der HsKA oder einer kooperierenden Hochschule. Besonders begabt ist, wer mindestens 80% des Studienfortschritts gemessen in ECTS-Leistungspunkten in der vorgesehenen Zeit nachweisen kann und dabei in seinem Studiengang deutlich überdurchschnittliche, herausragende Prüfungsergebnisse, bezogen auf einzelne Noten wie auch auf die Durchschnittsnote erzielt hat.
- (3) Die Antragstellung obliegt den internationalen Studierenden. Die Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft ist nicht dazu verpflichtet, sie auf die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, hinzuweisen.

§ 4 Auswahl aus dem Kreis der besonders begabten Studierenden

- (1) Die Auswahl aus dem Kreis der besonders begabten Studierenden erfolgt nach sozialen Kriterien. Hierbei werden vorrangig Studierende berücksichtigt, die die Staatsangehörigkeit eines Unterzeichnerstaates des Partnerschaftsabkommens der Europäischen Union 2000/483/EG vom 23. Juni 2000 oder die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, der nach der Feststellung der Vereinten Nationen zu den am geringsten entwickelten Ländern gehört. Sofern aufgrund einer geringen Zahl von Anträgen solcher Studierender noch weitere Befreiungen möglich sind, werden die weiteren befreibaren Personen nachrangig aus den besonders begabten Studierenden mit anderer Staatsangehörigkeit ausgewählt.
- (2) Innerhalb der beiden Gruppen und auch insgesamt soll die Auswahlkommission bei vergleichbarer Begabung Aspekte der Gleichstellung berücksichtigen. Einen Bonus erhalten Studierende mit Kindern sowie Studierende, die nachweisen, dass sie sich in der Hochschule mit einem erheblichen Zeitaufwand ehrenamtlich für andere Studierende einsetzen.

§ 5 Form und Frist der Antragstellung

Der Antrag ist von dem Studierenden bis spätestens zu dem in der Bekanntmachung festgesetzten Termin schriftlich auf dem von der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft vorgegebenen Antragsformular bei der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Transcript of Records,
- b) eine Kopie eines amtlichen Legitimitationspapiers, aus dem die Staatsangehörigkeit hervorgeht,
- c) ggf. Nachweise über zu versorgende Kinder,
- d) ggf. Nachweise über das ehrenamtliche Engagement in der Hochschule.

§ 6 Befreiungsbescheid; Umfang und Dauer der Befreiung

- (1) Studierende, die von der Gebühr für internationale Studierende befreit werden, erhalten einen schriftlichen Bescheid. Die Befreiung steht unter dem Vorbehalt, dass sich die rechtlichen Grundlagen hierfür nicht ändern. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Befreiung.
- (2) Die Befreiung erfolgt im Umfang von 1.500 Euro pro Semester.
- (3) Die Befreiung wirkt ab dem in dem Befreiungsbescheid genannten Datum. Sie wird befristet für zwei Semester erteilt. Eine Wiederbewerbung ist möglich.
- (4) Eine trotz wirksamer Befreiung bereits entrichtete Studiengebühr wird von der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft zurückgezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft.

Karlsruhe, den 31. Januar 2018

Der Rektor

gez.

Prof. Dr.-Ing. Frank Artinger

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung:

Ausgehängt am: 02.02.2018

Abgehängt am: 16.02.2018

Im Intranet veröffentlicht am: 02.02.2018

Zur Beurkundung

gez.

Daniela Schweitzer
Kanzlerin